

LFV Bayern e.V. • Carl-von-Linde-Str. 42 • 85716 Unterschleißheim

Bayerische Staatskanzlei
Referat B II 6
Herrn MR Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
B II 6 - 1356 - 1 - 364 - 11

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
LFV-VZ-FR

Datum
02.04.2025

Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.

Ansprechpartner
Herr Eitzenberger

E-Mail
geschaeftsstelle@lfv-bayern.de

Telefon
NBSt. - 0

Carl-von-Linde-Str. 42
85716 Unterschleißheim

Tel.: 089 388 372 0

Fax: 089 388 372-18

E-Mail: geschaeftsstelle@lfv-bayern.de

www.lfv-bayern.de

Vorsitzender: Johann Eitzenberger

Vereinsregister München: VR 14579

Steuer-Nr. 143/218/60339

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München

IBAN: DE57 7002 0270 0039 6029 54

BIC HYVEDEMMXXX

Deregulierung und Entbürokratisierung in Bayern; Drittes Modernisierungsgesetz Bayern; Änderungen bei der Verordnung über die Feuerbeschau

Sehr geehrter Herr MR Dr. Hirschberg,

vielen Dank, dass sich der Landesfeuerwehrverband Bayern im Rahmen der Verbändeanhörung zum Dritten Modernisierungsgesetz Bayern äußern kann. Auch wenn der LFV Bayern die sicherlich gut gemeinten Initiativen zur Deregulierung und Entbürokratisierung in Bayern grundsätzlich unterstützt, so haben wir bei der vorgesehenen verkürzten Verordnung über die Feuerbeschau doch erhebliche Bedenken.

Die Feuerbeschau dient dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände entstehen können, zu verhüten.

Bereits ab 1999 wurde die Durchführung einer Feuerbeschau in das Ermessen der Gemeinden gestellt. Diese nutzen dieses Ermessen um den Sicherheitsstandard in ihren Gemeinden aber auch zum Wohle und zur Sicherheit ihrer Bürger beizubehalten oder sogar verbessern zu können.

Viele dabei vorgefundene Mängel resultieren aus organisatorischen oder betrieblichen Fehlverhalten, die in der Folge zu Bränden und damit auch zu einer Gefahr für die Bürger in der Gemeinde führen können. Nur diese Mängel sind Gegenstand der Feuerbeschau.

Gleichwohl werden u.U. aber auch Mängel in der Umsetzung von Auflagen aus einer Baugenehmigung festgestellt, die dann den zuständigen Bauaufsichtsbehörden von den Gemeinden gemeldet werden. So können die für den Vollzug der Baugesetze zuständigen Bauaufsichtsbehörden dann tätig werden.

Der bisherige Umfang der Feuerbeschau wird schon jetzt mit einer Schwerpunktsetzung in § 2 auf Sonderbauten in der Verordnung empfohlen. Eine nunmehr ausschließliche Begrenzung auf Sonderbauten würde aus unserer Sicht zu einem hohen Verlust des Sicherheitsniveaus in den Gemeinden führen.

Zudem dient die Feuerbeschau auch zu einer Unterstützung der Feuerwehren vor aber auch nach Feuerwehreinsätzen. Hier können die Gemeinden z.B. Feuerwehrpläne von Betreibern der baulichen Anlagen verlangen, um einen Feuerwehreinsatz besser vorbereiten zu können. Auch können im Vorfeld schon verbesserte organisatorische Maßnahmen bei dem Betreiber einer baulichen Anlage angeregt werden, um im Schadensfall eine rechtzeitige Information der Nutzer des Gebäudes aber auch den Einsatz der Feuerwehren damit zu unterstützen.

Gerade die Überprüfungsmöglichkeit auch bei Standardbauten führt zu einer Verbesserung des Feuerwehreinsatzes. Hier werden u.a. die Rettungswege zur Selbstrettung, aber auch und vor allem der 2. Rettungsweg durch die Feuerwehren beurteilt. Hier gibt es regelmäßig Probleme, die zum einen organisatorischen Mängeln, aber teilweise auch baulichen Mängeln zuzuordnen sind.

Im Ergebnis hätten die Bewohner hier im Brandfall z.T. erhebliche Nachteile bis zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben und die Feuerwehren erheblich schlechtere Voraussetzungen für einen Feuerwehreinsatz, aber auch zur Personenrettung im Sinne einer körperlichen Unversehrtheit, vorgefunden.

Des Weiteren würde die Streichung in Art. 6 Absatz 2 Satz 1 FBV dazu führen, dass die Gemeinden die Grenzen der fachlichen Feuerbeschau nicht mehr klar erkennen können. Derzeit ist dort aufgrund der thematischen Aufzählung zweifelsfrei erkennbar, dass es sich bei der Feuerbeschau im Wesentlichen nur um die Feststellung organisatorischer und betrieblicher Mängel handelt.

Im Ergebnis würde die geplante Änderung der Verordnung über die Feuerbeschau eben nicht zu einer Entlastung der Gemeinden führen, da die Gemeinden bereits jetzt einen Ermessensspielraum für die Durchführung einer Feuerbeschau haben. Die Gemeinden können jetzt schon entscheiden wo und wann, aber auch wie oft in einer Wiederholung diese eine Feuerbeschau durchführen.

Auch die Feuerwehren werden hierdurch nicht entlastet; vielmehr sinkt das Sicherheitsniveau in den Gemeinden und den Feuerwehren werden wirksame Löscharbeiten oder die schnelle und wirksame Personenrettung in Notsituationen unnötigerweise erschwert.

Wir bitten daher, ebenso wie die AGBF Bayern, deren Stellungnahme in gleicher Sache Ihnen bereits vorliegt, von dieser Änderung zu Lasten der Feuerwehren und dem Sicherheitsniveau in den Gemeinden abzusehen.

Für einen fachlichen Austausch dazu stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir erlauben uns Herrn Staatsminister Joachim Herrmann von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Johann Eitzenberger
Vorsitzender